

LESEPROBE

DER SACHBEZUG

Grundlagen und Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Michelitsch

Kapitel 1

Einleitung

1.1 Begriff der Sachbezüge

Unter Sachbezügen versteht man Zuwendungen, die ein Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt vom Arbeitgeber erhält. Hierbei muss die Hingabe in der Wurzel des Dienstverhältnisses liegen. Beispielsweise kann dies die Nutzung einer Wohnung außerhalb von Dienstreisen oder die Überlassung eines arbeitgebereigenen Fahrzeuges für private Zwecke sein. Derartige Sachzuwendungen zählen zu den geldwerten Vorteilen aus einem Arbeitsverhältnis. Lediglich nicht mehr messbare Aufmerksamkeiten (zB Blumenstrauß zum Geburtstag des Arbeitnehmers) stellen keine geldwerten Vorteile dar (VwGH 19.9.1995, 91/14/0240).

Ebenfalls keine Einnahmen im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz (EStG) liegen vor, wenn dem Arbeitnehmer Hilfsmittel zur Ausübung seines Berufes zur Verfügung gestellt werden (zB Arbeitsschutzausrüstungen).

Gemäß § 15 Abs 2 EStG sind Sachbezüge bzw geldwerte Vorteile in Geld umzurechnen. Die Bestimmung legt fest, dass Sachbezüge mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen des Abgabeortes anzusetzen sind, wobei diesbezüglich ein objektiver Maßstab anzulegen ist. Maßgebend für die Preisfeststellung ist der Ort (zB Gemeinde bzw Bezirk), an dem der geldwerte Vorteil zufließt. Nicht maßgeblich sind Preise von Online-Angeboten fremder Anbieter.

Es ist stets auf den Endpreis im Zeitpunkt des kostenlosen oder verbilligten Bezugs der Ware oder Dienstleistung abzustellen.

Die Aussage wonach geldwerte Vorteile mit dem üblichen Mittelwert des Verbrauchsortes anzusetzen seien wurde mit dem LStR-Wartungserlass 2015 vom 11.12.2015 aus dem Auslegungsbehef der Finanzverwaltung entfernt.

Durch den Begriff „üblich“ wird auf eine Bewertung verwiesen, die sich an den objektiven, normalerweise am Markt bestehenden Gegebenheiten am Abgabeort orientiert. Es kommt nicht auf die subjektive Einschätzung des Steuerpflichtigen, dessen persönliche Verhältnisse oder den tatsächlichen persönlichen Nutzen an. Unter dem üblichen Endpreis am Abgabeort versteht man daher den Preis, den Letztverbraucher im normalen Geschäftsverkehr zu zahlen haben.

Dabei ist der Preis für die konkrete – verbilligt oder unentgeltlich überlassene – Ware oder Dienstleistung des betreffenden Herstellers bzw Dienstleisters maßgebend.

Es darf nicht vom üblichen Endpreis für funktionsgleiche und qualitativ gleichwertige Waren oder Dienstleistungen anderer Hersteller bzw Dienstleister ausgegangen werden.

Übliche Preisnachlässe (zB Mengenrabatte, Aktionen, Schlussverkauf) können in Abzug gebracht werden; dabei ist wiederum auf den Zeitpunkt des kostenlosen oder verbilligten Bezugs der Ware oder Dienstleistung abzustellen.

Bestimmte Sachbezüge werden darüber hinaus in der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl II 416/2001, geregelt. Soweit Sachbezüge in dieser Verordnung geregelt sind, gelten diese Werte als übliche Endpreise am Abgabeort. Diese Verordnung ist für alle Bezüge aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs 1 Z 1 EStG maßgeblich. Teilweise gelten diese Ansätze – durch den expliziten Verweis in der Verordnung über die Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern, BGBl II 70/2018 – auch für Einkünfte gem § 22 Z 2 EStG.

1.2 Sachbezüge im Arbeitsrecht

Die Gewährung von Sachbezügen wird mittels Einzelvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart. Es steht den Vertragsparteien frei, Sachbezüge bereits im Arbeitsvertrag oder in einer eigenen Vereinbarung zu regeln.



TIPP

Es wird jedoch empfohlen, die Einräumung eines Sachbezuges gesondert zu vereinbaren, da Änderungen oder die Auflösung des Sachbezug-Vertrages den Arbeitsvertrag nicht berühren.

Den Vertragsparteien steht es zudem frei, einen Kostenbeitrag für die Gewährung des Sachbezuges zu vereinbaren. Das heißt, der Arbeitnehmer leistet Ersatz für die private Nutzung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Gegenstandes. Diese Ersatzleistung (Kostenbeitrag) ist in der Folge auf den Sachbezug anzurechnen. Das bedeutet im Folgenden:

- Kostenbeiträge reduzieren den Sachbezug. Insoweit der Kostenbeitrag den Sachbezug nicht übersteigt ist ein geldwerter Vorteil in Höhe der Differenz in der Lohnverrechnung anzusetzen.
- Übersteigt der Kostenersatz den Sachbezugswert ist kein geldwerter Vorteil in der Lohnverrechnung anzusetzen. Ein negativer Sachbezugswert ist nicht möglich.

Sachbezüge werden arbeitsrechtlich als Entgeltbestandteil gesehen. Sie sind daher für alle Zeiten zu gewähren, in denen dem Arbeitnehmer ein Entgelt gebührt, so zB im Krankenstand, im Urlaub oder bei Dienstfreistellung während der Kündigungsfrist. Dies könnte jedoch mittels Vereinbarung ausgeschlossen werden.



ACHTUNG

Die Vereinbarung, dem Arbeitnehmer einen Sachbezug zu gewähren, ist ein **zweiseitiges Rechtsgeschäft**. Daher kann ohne Widerrufsklausel zugunsten des Arbeitgebers der Sachbezug auch nur mittels Vereinbarung wieder entzogen werden. Bei vertragswidrigem Entzug hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Schadenersatz!

2.3.2 Wohnungen im Eigentum des Arbeitgebers

Übersicht Berechnung

Bei der Berechnung des Sachbezuges ist in diesem Fall in 5 Schritten vorzugehen:

▪ Schritt 1: Berechnung des Ausgangswertes

Der Ausgangswert errechnet sich wie folgt:

Wohnfläche in m ² x Richtwert
--

▪ Schritt 2: Ermittlung eines etwaigen Abschlages

Bei diesem Schritt sind 2 Dinge zu ermitteln:

- ▼ Liegt eine Normwohnung vor? Wenn nein, dann ist ein Abschlag von 30% vom Ausgangswert vorzunehmen.
- ▼ Handelt es sich um eine Dienstwohnung für einen Hausbesorger, einen Hausbetreuer oder einen Portier? Wenn ja, ist erneut ein Abschlag in der Höhe von 35% vom Ausgangswert vorzunehmen.

Liegen beide Abschlagsgründe gleichzeitig vor, dann ist zuerst der Abschlag für das Nichtvorliegen einer Normwohnung durchzuführen. Der sich daraus ergebende reduzierte Betrag wird dann erst um 35% gekürzt. Das gleiche Ergebnis wird erreicht, wenn der Ausgangswert um 54,5% verringert wird.

▪ Schritt 3: Der Fremdvergleich (Öffnungsklausel)

Der Arbeitgeber hat den pauschalen Sachbezugswert, der sich nach den ersten beiden Bewertungsschritten ergeben hat, **mit 75% der tatsächlich (nachgewiesenen) fremdüblichen Miete (= 75% des üblichen Endpreises am Abgabeort)** am Wohnort, zu vergleichen. Hilfsweise kann hierbei der Immobilienpreisspiegel, der bei der Wirtschaftskammer erhältlich ist, herangezogen werden. Mit der Öffnungsklausel sollen bei extremen Abweichungen die fremdüblichen Mietwerte abzüglich eines Abschlages von 25% zum Ansatz kommen.



2.4.2 Ermittlung des Sachbezugswertes

Bei **Neuwagen** werden als Basis für die Bemessung des Sachbezugswertes die tatsächlichen Anschaffungskosten – einschließlich Umsatzsteuer (USt) und Normverbrauchsabgabe (NoVA) – herangezogen. Das bedeutet, dass auch bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeug der Sachbezugswert immer vom Bruttowert und somit den tatsächlichen Anschaffungskosten inklusive USt und NoVA auszugehen ist.

ACHTUNG

Auch die Kosten für die Sonderausstattung gehören in die Bemessungsgrundlage für den Sachbezug miteinbezogen! Als Sonderausstattung zählen insbesondere ABS, Autoradio, Klimaanlage und Ähnliches.

Bei einem Kauf eines Neuwagens im Ausland sind die tatsächlichen Anschaffungskosten im Ausland (netto) inklusive inländischer USt und NoVA für den Sachbezugswert heranzuziehen.

Für **Gebrauchtwagen** gilt entweder der Neuwert des Fahrzeuges bei Erstzulassung – Listenpreis ohne Berücksichtigung von Sonderausstattung oder den üblichen Rabatten – oder die tatsächlichen Anschaffungskosten des Erstbesitzers. Die tatsächlichen Anschaffungskosten des Erstbesitzers müssen auch die Kosten für eine allfällige Sonderausstattung und die Gewährung von Rabatten beinhalten (vgl. VwGH 18.11.2003, 2003/14/0072). Letzteres gilt auch für die Bemessungsgrundlage für sehr alte Pkws.

Bei **geleaste[n] bzw. gemieteten Fahrzeugen** dienen die Anschaffungskosten einschließlich USt und NoVA, die für die Berechnung der Leasingrate maßgeblich waren, als Grundlage für die Berechnung des Sachbezugswertes. Sind die Anschaffungskosten aus dem Leasingvertrag nicht ersichtlich, ist vom Neupreis der entsprechenden Modellvariante zum Zeitpunkt der Erstzulassung auszugehen. Bei geleaste[n] Gebrauchtfahrzeugen sind die „Anschaffungskosten“ analog zu gekauften Gebrauchtfahrzeugen zu ermitteln.

Bei Tageszulassungen durch Kfz-Händler ist der höhere Listenneupreis als Bemessungsgrundlage für den Sachbezug heranzuziehen und nicht die reduzierten Anschaffungskosten laut Rechnung (BFG 19.2.2020, RV/5101285/2019).

ACHTUNG

Der Sachbezug kann keinesfalls auf Basis der Leasingrate angesetzt werden!

Beim Kauf eines **Vorführgewagens** ist bei der Ermittlung des Sachbezugswertes vom Kaufpreis zurück auf die Erstanschaffungskosten zu rechnen. Hierfür müssen die tatsächlichen Anschaffungskosten des Vorführgewagens inklusive USt und NoVA um 15% erhöht werden.

2.4.3 Sachbezug bei Mehrfachnutzung

Nutzen mehrere Arbeitnehmer gemeinsam ein arbeitgebereigenes Fahrzeug, muss der Sachbezugswert anteilig auf alle Benutzer aufgeteilt werden (vgl VwGH 20.12.1994, 94/14/0131).

Verwenden mehrere Arbeitnehmer abwechselnd verschiedene Dienstfahrzeuge, dann müssen als Basis für die Berechnung des Sachbezuges der Durchschnittswert der Anschaffungskosten aller Fahrzeuge und der Durchschnittswert des auf die Fahrzeuge anzuwendenden Prozentsatzes herangezogen werden. In diesem Fall darf es jedoch zu keiner fixen Zuordnung der Fahrzeuge zu einzelnen Arbeitnehmern kommen.

Befindet sich kein Kfz im Fahrzeugpool, für das ein Sachbezug von 2% der Anschaffungskosten anzusetzen ist, sind maximal € 720,-- monatlich als Sachbezug anzusetzen. In allen anderen Fällen gilt der monatliche Höchstbetrag von € 960,--.

BEISPIEL:

Ein Arbeitgeber verfügt über vier Pkws, die von vier Vertretern regelmäßig benutzt werden. Die Fahrzeuge wurden 2022 angeschafft und haben folgende Anschaffungskosten:

- A: € 13.000,-- 109g/km – 1,5%
- B: € 16.000,-- 118g/km – 1,5%
- C: € 50.000,-- 136g/km – 2 %
- D: € 40.000,-- 0g/km – 0 %

Wie hoch sind die durchschnittlichen Anschaffungskosten und wie hoch ist der Sachbezug, wenn für alle Vertreter der volle Sachbezug anzusetzen ist?

Berechnung:

€ 13.000,-- + € 16.000,-- + € 50.000,-- + € 40.000,-- = € 119.000,--

€ 119.000,-- : 4 = € **29.750,--**

Die durchschnittlichen Anschaffungskosten betragen € 29.750,--. Der durchschnittliche Prozentsatz für den Sachbezug beträgt 1,25% (1,5 + 1,5 + 2 + 0 = 5/4)

€ 29.750,-- x 1,25% = € **371,88**

Für jeden der vier Vertreter ist ein Sachbezug in Höhe von € 371,88 monatlich abzurechnen.

Hat ein Dienstnehmer den Vorteil der unentgeltlichen Nutzung mehrerer Kraftfahrzeuge (für sich alleine) für Privatfahrten (zB zwei oder mehrere Pkw, Pkw und Motorrad), ist ein Sachbezugswert unter Berücksichtigung der CO₂-Emissionsgrenzen für jedes einzelne Kraftfahrzeug anzusetzen. Bei entsprechend hohen Anschaffungskosten ist der Höchstbetrag von € 960,-- bzw € 720,-- daher mehrmals (zB für jeden einzelnen Pkw oder für Pkw und Motorrad) anzusetzen.

2.7 Deputate in der Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Sachbezüge

2.7.1 Sachbezugswert für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft

Im Fall von Deputat in der Land- und Forstwirtschaft wird ein Sachbezug für Wohnungen, die Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden, angesetzt. Dieser Sachbezugswert beträgt **€ 190,80 jährlich**, das sind **monatlich € 15,90**.

2.7.2 Sachbezugswert für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft

Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte gilt der Wert des Grunddeputates. Dieses enthält die freie Wohnung, die Heizung und die Beleuchtung.

Folgende Kategorien finden hierbei Anwendung:

Kategorien nach Kollektivvertrag	Familienerhalter pro Monat	Alleinstehende pro Monat
I	€ 60,31	€ 30,52
II und III	€ 71,94	€ 38,51
IV und V	€ 81,39	€ 42,87
VI	€ 95,92	€ 50,87

Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft unterliegen dem Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Angestellte (Gutsangestellte).

Als Familienerhalter gilt jene Person, die mindestens eine Person, die im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt, versorgt. Zudem gilt als Familienerhalter derjenige, der aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift, wie bspw dem Kollektivvertrag, als solches anzuerkennen ist. Andere lohngestaltende Vorschriften sind Betriebsvereinbarungen oder Einzelvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Gewährt der Arbeitgeber nur einzelne Bestandteile des Grunddeputates, dann sind anzusetzen:

- die Wohnung mit 40%,
- die Heizung mit 50% und
- die Beleuchtung mit 10%

von € 190,80 jährlich bzw € 15,90 monatlich.

Kapitel 4

Abgabenfreie Sachbezüge

4.1 Allgemeines

In § 3 Abs 1 und § 26 EStG sind ua auch steuerfreie bzw nicht steuerbare Sachbezüge geregelt. Diese Sachbezüge unterliegen weder der Lohnsteuer, noch dem DB, DZ oder der Kommunalsteuer.

Handelt es sich hierbei auch um Sachbezüge, die gem § 49 Abs 3 ASVG nicht zum beitragspflichtigen Entgelt gehören, so sind diese auch von der Sozialversicherung befreit.

4.2 Betriebsveranstaltungen

Nehmen Arbeitnehmer an Betriebsveranstaltungen – wie zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern – teil und erhalten sie hierbei Sachzuwendungen, dann gehört dieser geldwerte Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis zu den abgabenfreien Sachbezügen. Als Voraussetzung gilt jedoch, dass die Kosten angemessen sind. Angemessen sind folgende Kosten:

- bei der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis € 365,-- jährlich und
- für empfangene Sachzuwendungen bis € 186,-- jährlich.

Übliche Sachzuwendungen sind grundsätzlich Sachbezüge jeder Art. Darunter versteht man nicht nur die Bewirtung wie sie nach Art und Ausmaß in den einzelnen Betrieben üblich ist, sondern auch kleine Sachgeschenke. Zu den Sachzuwendungen gehören bspw Autobahnvignetten sowie Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Goldmünzen bzw Golddukaten, bei denen der Goldwert im Vordergrund steht, können als Sachzuwendungen anerkannt werden. Es darf sich um keine individuelle Entlohnung handeln.

Für die Abgabenfreiheit ist es nicht erforderlich, dass eine spezielle Betriebsfeier veranstaltet wird. Die Weihnachtsfeier gilt schon als Betriebsveranstaltung, sodass die Übergabe der Weihnachtsgeschenke von der Abgabenfreiheit umfasst ist. Wichtig ist nur, dass die Übergabe der Geschenke der eigentliche Anlass und Inhalt der Veranstaltung ist.

4.3 Jubiläumsgeschenke

Erhalten Arbeitnehmer anlässlich eines Dienstjubiläums oder eines Firmenjubiläums Sachzuwendungen, so sind diese Jubiläumsgeschenke seit 1.1.2016 bis zu einer Höhe von € 186,-- pro Jahr gem § 3 Abs 1 Z 14 EStG von der Lohnsteuer befreit.